

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: BA; Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit vom 21. April 1961 (MTA) § 25; Anlage 1 a zum MTA VergGr. III (Gruppenleiter in der Arbeitsvermittlung)

Leitsätze:

1. Hängt die Eingruppierung eines Angestellten von der Unterstellung bestimmter Fachkräftezahlen ab, kann tarifvertraglich bestimmt werden, daß für diese Fachkräfte entsprechende höherwertige Stellen im Rahmen des genehmigten Haushalts zugeteilt sein müssen. Die Tarifvertragsparteien können die Höhergruppierung auch von haushaltsrechtlichen Bestimmungen und Regelungen abhängig machen.
2. Für die Auslegung des MTA als speziellen Tarifvertrages für die Bundesanstalt für Arbeit sind die dort bestehende Organisation und Verwaltungsübung mit heranzuziehen.

Aktenzeichen: 4 AZR 307/76

Urteil des BAG vom 12. Oktober 1977 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 307/76

4 Sa 79/75 Baden-Württemberg

Verkündet am
12. Oktober 1977

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Steingen für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. Februar 1976 - 4 Sa 79/75 - aufgehoben.

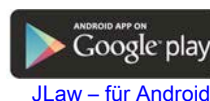
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wird seit dem 28. August 1945 als Angestellter bei der Beklagten im Arbeitsamt H beschäftigt. Seit dem 1. September 1953 ist er als Gruppenleiter in der Abteilung Arbeitsvermittlung tätig. Das Arbeitsverhältnis unterliegt kraft Vereinbarung im Arbeitsvertrag vom 15. April 1961 dem Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit (MTA) vom 21. April 1961 und den ihn ergänzenden Tarifverträgen.

Dem Kläger sind als Gruppenleiter vier Vermittlungsstellen unterstellt, die von je einem Hauptvermittler geleitet werden. Zwei Hauptvermittler sind in die VergGr. V b der Vergütungsordnung (Anlage 1 zum MTA) eingruppiert. Der Hauptvermittler für Schwerbeschädigte und Rehabilitanten wurde im Dezember 1971 in Anwendung des 20. Änderungstarifvertrages zum MTA vom 15. Juli 1971 rückwirkend ab 1. Juli 1971 in die VergGr. IV a MTA höhergestuft. Die Stelle wurde im Haushalt 1971 zur Verfügung gestellt. Für den Hauptvermittler für technische Angestellte und akademische Berufe F wurde eine entsprechende Überprüfung seiner Tätigkeit nach Veröffentlichung des 20. "Änderungstarifvertrages" eingeleitet. Diese führte unter dem 18. Juli 1973 ebenfalls in Anwendung des 20. "Änderungstarifvertrages" zu einer Höhergruppierung in die VergGr. IV a MTA.

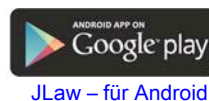
Der Kläger hat mit Schreiben vom 29. Oktober 1971 seine Höhergruppierung in die VergGr. III MTA für den Fall geltend gemacht, daß eine Prüfung ergebe, ihm seien zwei Fachkräfte der VergGr. IV a MTA unterstellt. Mit Schreiben vom 9. November 1973 teilte ihm der Präsident des Landesarbeitsamtes B mit, daß er rückwirkend zum 1. Januar 1973 in die VergGr. III MTA eingestuft werde.

Der Kläger vertritt die Auffassung, daß ihm Vergütung nach VergGr. III MTA bereits seit dem 1. Juli 1971 zustehe. Da nunmehr feststehe, daß ihm als Gruppenleiter seit dem 1. Juli 1971 zwei Fachkräfte der VergGr. IV a MTA unterstellt seien, habe er einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III Fallgruppe 5 MTA von diesem Zeitpunkt an. Dem stehe auch nicht § 25 Abs. 1a MTA entgegen, der eine Höhergruppierung, sofern diese von Plan-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

oder Fachkräftezahlen abhängig sei, erst nach der Zuteilung der entsprechenden Stellen im Rahmen des genehmigten Haushaltes zulasse. Selbst wenn die Beklagte für den Bereich des Arbeitsamtes H freie Stellen erst zum 1. Januar 1973 oder erst zum 1. Januar 1974 bereitgestellt habe, komme es nur darauf an, wann im Rahmen des Gesamthaushaltes der Beklagten die Stellen zur Verfügung gestellt worden seien. Dies sei aber schon im Jahre 1971, spätestens zum 1. Januar 1972 geschehen. Im übrigen sei die Beklagte aber auch verpflichtet gewesen, aufgrund des 20. "Änderungstarifvertrages" die Stellen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Außerdem sei die Prüfung, ob der Hauptvermittler für technische Angestellte und akademische Berufe die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a MTA erfülle, ungerechtfertigt verzögert worden. Dies hätte bis spätestens 1. Januar 1972 festgestellt werden können.

Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß er für die Zeit vom 1. Juli 1971 ab nach der VergGr. III MTA zu vergüten sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und sich darauf berufen, daß gem. § 25 Abs. 1 a MTA in Verbindung mit der Ziff. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen eine Höhergruppierung des Klägers erst vom Beginn des Haushaltsjahres an habe erfolgen können, in dem für zwei der unterstellten Mitarbeiter Stellen der VergGr. IV a MTA zugeteilt und im Haushalt zur Verfügung gestellt worden seien. Dies sei für die IVa - Stelle des Hauptvermittlers für technische Angestellte und akademische Berufe zum 1. Januar 1974 geschehen, nachdem die Höhergruppierung nach Durchführung der gem. § 25 Abs. 1 b in Verbindung mit VergGr. IV a Fallgruppe 12 MTA in der Fassung des 20. "Änderungstarifvertrages" notwendigen Erhebungen ohne treuwidrige Verzögerung unter dem 18. Juli 1973 erfolgt sei. Die für den Kläger vorgenommene rückwirkende Höhergruppierung zum 1. Januar 1973 sei daher schon ein Entgegenkommen gewesen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nach Einholung von Auskünften bei den Tarifvertragsparteien stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Mit der zugelassenen Revision verfolgt sie ihr Begehren auf Klagabweisung weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision und hat klargestellt, daß



- 4 -

er die begehrte Feststellung nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1972 beansprucht.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben; sie führte zur Aufhebung und Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst von den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III Fallgruppe 5 MTA aus, wonach der Kläger als Gruppenleiter in der Arbeitsvermittlung dann Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III MTA hat, wenn ihm nicht nur vorübergehend mindestens zwei Fachkräfte der VergGr. IV a unterstellt sind. Richtig ist auch der weitere Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts, wonach für den Fall, daß die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen von der Unterstellung bestimmter Fachkräftezahlen abhängt, gemäß § 25 Abs. 1 a MTA der Anspruch auf entsprechende Vergütung vom Beginn des Monats an besteht, in dem die entsprechenden Stellen zugeteilt werden. Dazu wird in der Tarifnorm auf die Vorbemerkungen Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen verwiesen, nach der für die Zuordnung einer Tätigkeit zu einer bestimmten Vergütungsgruppe nach der Mindestzahl unterstellter Fachkräfte der Stellenansatz im Rahmen des genehmigten Haushalts gilt.

Da nach diesen tariflichen Bestimmungen die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale von der haushaltsrechtlich zutreffenden Ausbringung der entsprechenden Stellen der dem Kläger unterstellten Kräfte abhängt, kommt es entgegen der Auffassung des Klägers insoweit nicht darauf an, ob überhaupt im Haushalt der Beklagten solche Stellen zur Verfügung stehen. Vielmehr ist dem Landesarbeitsgericht zuzustimmen, wenn es fordert, daß die entsprechenden Stellen "zugeteilt" sein müssen und dies im Rahmen des genehmigten Haushalts erfolgt sein muß. Das bestimmt die tarifliche Vorschrift des § 25 Abs. 1 a MTA in Verbindung mit Nr. 3 der Vorbemerkungen ausdrücklich, so daß es auf die Zuteilung der betreffenden Stellen im Zusammenhang mit den in Betracht kommenden unterstellten Fachkräften ankommen muß. Nur wenn für die unterstellten Fachkräfte die entsprechenden höherwertigen Stellen zugeteilt worden sind und das auch im Rahmen des genehmigten Haushalts

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

geschehen ist, kann die Tarifvorschrift und damit das Tätigkeitsmerkmal auch für den vorgesetzten Arbeitnehmer erfüllt sein.

Gegen eine solche ausdrückliche tarifrechtliche Bindung an die Zuteilung von Stellen im Rahmen des genehmigten Haushalts bestehen keine rechtlichen Bedenken. Im Rahmen der Tarifautonomie können die Tarifvertragsparteien vielmehr die Höhergruppierung nicht nur von der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale von unterstellten Fachkräften, sondern auch von einer haushaltsrechtlichen Bestimmung bzw. Regelung abhängig machen. Das gilt vor allen Dingen mit Rücksicht darauf, daß für die Unterstellung von Plan- und Fachkräften nicht nur Angestellte, sondern auch Beamte in Betracht kommen, für die ohnehin eine der jeweiligen Vergütungsgruppe entsprechende Besoldung nur rechtlich möglich ist, wenn auch entsprechende Planstellen im Rahmen des Haushalts zur Verfügung stehen. In gleicher Weise kann auch auf entsprechende Dienstpostenbewertungen tarifrechtlich verwiesen werden, wie das z.B. in den Tarifverträgen der Deutschen Bundespost allgemein üblich ist. Die Bestimmung des § 25 Abs. 1 a MTA in Verbindung mit Ziffer 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen stellt damit nichts anderes dar als die Übertragung der für Beamte ohnehin geltenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen auf die angestellten Fachkräfte im Falle einer Unterstellung. Ohnehin hängt der Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. III MTA selbst nicht von einer entsprechenden Haushaltsstelle ab; der Anspruch des Klägers selbst ergibt sich vielmehr als tariflicher Mindestvergütungsanspruch ohne Rücksicht auf die haushaltsrechtlichen Grundlagen. Nur was die Zahl der unterstellten Fachkräfte als Voraussetzung für den Anspruch des Klägers auf höhere Vergütung anbelangt, wird die Bewertung dieser Fachkräfte von der Zuteilung entsprechender Stellen abhängig gemacht, wobei wiederum die unterstellte Fachkraft selbst den Anspruch auf die tariflich nach ihrer auszuübenden Tätigkeit zustehende Vergütung ohne Rücksicht auf die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hat. Solche für den Unterstellungsfall vorgenommenen tarifrechtlichen Ausdehnungen der beamtenrechtlichen Grundsätze auf Angestellte sind rechtlich im Rahmen der Tarifautonomie unbedenklich und sollen auch nach den vom Arbeitsgericht eingeholten Auskünften der Tarifvertragsparteien



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

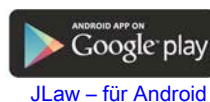
der besonderen Situation der Beklagten angesichts des bei ihr unterschiedlichen Arbeitsanfalles Rechnung tragen, wobei die Tarifvertragsparteien auch davon ausgegangen sind, daß der Haushalt jeweils ordnungsgemäß ausgebracht wird und den auf den einzelnen Stellen zu erbringenden Tätigkeiten auch entspricht.

Im Sinne dieser zwar nicht allgemein üblichen, hier aber ausdrücklich von den Tarifvertragsparteien geforderten Zuteilung entsprechender Stellen im Rahmen des genehmigten Haushalts geht dann das Landesarbeitsgericht davon aus, daß auch im vorliegenden Falle dem Kläger ab 1. Juli 1971 zwei Stellen der VergGr. IV a MTA im Rahmen des genehmigten Haushalts zugeteilt und unterstellt waren. Mit Recht wendet aber die Revision gegenüber dieser Schlußfolgerung des Berufungsgerichts ein, daß hierfür die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen nicht ausreichend dargetan sind und daher vom Revisionsgericht auf ihre Richtigkeit hin nicht überprüft werden können. Das Landesarbeitsgericht zieht vielmehr diese Schlußfolgerung aus einer Annahme, die nicht belegt ist. Das Landesarbeitsgericht geht nämlich davon aus, daß die allein noch maßgebliche Stelle für den Angestellten F , der rückwirkend ab 1. Januar 1970 in VergGr. IV a MTA am 18. Juli 1973 höhergruppiert wurde, durch einen Nachtragshaushalt berücksichtigt worden sei oder aus anderen verfügbaren Stellen des genehmigten Haushaltsplanes bezahlt wurde; von diesen Möglichkeiten sei "offensichtlich" Gebrauch gemacht worden. Nach den in Bezug genommenen Schriftsätzen ist jedoch von keiner der Parteien vorgetragen worden, daß im Wege eines Nachtragshaushalts oder anderweit für die hier in Betracht kommenden Haushaltsjahre 1971 und 1972 die Stelle des Angestellten F dem Arbeitsamt H zugeteilt worden sei. Das wäre aber Voraussetzung für die tarifliche Höhergruppierung des Klägers gewesen. Es ist deshalb zumindest mißverständlich, wenn das Landesarbeitsgericht neben einem Nachtrag zum Haushaltsplan auch die Deckung der Mehrausgaben aus verfügbaren anderen Stellen und Mitteln als ausreichend ansieht. Nach den tariflichen Bestimmungen kommt es nämlich nicht allein darauf an, daß die entsprechenden Mittel im Rahmen des genehmigten Haushalts irgendwie aufgebracht werden konnten, sondern es ist

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

weiter erforderlich, daß im Rahmen des genehmigten Haushalts auch die entsprechenden Stellen zugeteilt worden sein müssen. Das kann allerdings insbesondere auch im Rahmen eines Nachtragshaushalts geschehen. Ebenso, wie für den Hauptvermittler H im Haushaltsjahr 1971 bereits eine entsprechende Stelle zur Verfügung gestellt worden ist, kann auch für den Angestellten F eine Stelle noch für die Haushaltsjahre 1971 und 1972, etwa durch einen Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt worden sein, womit dann auch der Anspruch des Klägers für den Klagezeitraum berechtigt wäre. Unter Umständen ist eine solche Handhabung auch im Jahre 1973 vorgenommen worden, in dem der Kläger ab 1. Januar 1973 höhergruppiert wurde, wobei davon ausgegangen werden muß, daß die Beklagte als Anstalt des öffentlichen Rechts eine höhere tarifliche Vergütung nur bei Voraussetzung der tariflichen Mindestbedingungen, also Unterstellung zweier Fachkräfte nach gegebenenfalls rückwirkender Zuteilung entsprechender Stellen, gewährt. Bisher hat jedoch das Landesarbeitsgericht, wie die Revision mit Recht rügt, keinerlei Angaben dazu gemacht, welche Feststellungen zu seinem Schluß führen, daß auch die Stelle des Angestellten F schon ab 1. Juli 1971 zugeteilt gewesen sei. Die Vermutung des Landesarbeitsgerichts, das sei im Rahmen eines Nachtragshaushalts geschehen oder durch Benutzung anderer verfügbarer Stellen, reicht jedenfalls dann nicht aus, wenn die anderen Stellen nicht auch zugeteilt waren.

Sollte das Landesarbeitsgericht nach der deshalb erforderlichen Zurückverweisung feststellen, daß der an sich grundsätzlich notwendige Nachtragshaushalt und damit die Zuteilung einer Stelle der VergGr. IV a auch für den Angestellten F nicht durchgeführt wurde, käme es noch gegebenenfalls darauf an, wie üblicherweise nach der Organisation und Verwaltungsübung der Beklagten in Fällen einer rückwirkenden Höhergruppierung, wie hier des Angestellten F, über mehr als zwei Jahre hin vorgegangen wird. Wie der Senat bereits mehrfach betont hat (vgl. BAG AP Nr. 1, 12 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV), ist nämlich der MTA als Tarifvertrag speziell für die Beklagte auf der Grundlage der bei der Beklagten bestehenden üblichen Organisation

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

und Verwaltungsübung abgeschlossen worden, die damit für die Auslegung des Tarifvertrages mit heranzuziehen sind, weil beide Tarifvertragsparteien beim Abschluß und der Änderung dieses Tarifvertrages von dieser bestehenden Organisation bzw. Verwaltungsübung ausgingen und sie zugrundelegten. Wurden danach in einem solchen Fall der rückwirkenden Höhergruppierung von Angestellten üblicherweise, wie das bei Beamten erforderlich ist, auch bei Angestellten entsprechende Stellen gegebenenfalls rückwirkend zugeteilt oder überführt, müßte sich das gegebenenfalls die Beklagte auch im vorliegenden Fall zugunsten des Klägers entgegenhalten lassen.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez.: Dr. Auffarth Dr. Feller Dr. Neumann
 Pfister Steingen

